

1967	Ausgegeben zu Bonn am 11. Februar 1967	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
2 2 67	Gesetz zu dem Abkommen vom 29. April 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung von Rettungseinsätzen und Rücktransporten mit Luftfahrzeugen	773
7 2 67	Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollsätze gegenüber Algerien)	778
8 2 67	Achtundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle - 6. Neufestsetzung)	779

Für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II hat der Nr. 6 vom 10. Februar 1967 das Titelblatt sowie die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 1966 beigelegt.

Gesetz
zu dem Abkommen vom 29. April 1965
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Erleichterung von Rettungseinsätzen und Rücktransporten
mit Luftfahrzeugen

Vom 2. Februar 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 29. April 1965 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung von Rettungseinsätzen und Rücktransporten mit Luftfahrzeugen nebst Schlußprotokoll und Briefwechsel vom gleichen Tage wird

zugestimmt. Das Abkommen nebst Schlußprotokoll und Briefwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 2 sowie das Schlußprotokoll und der Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. Februar 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Erleichterung von Rettungseinsätzen und Rücktransporten
mit Luftfahrzeugen**

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

IN DEM WUNSCH, die Rettung und Heimkehr Verunglückter und Kranker mit Luftfahrzeugen zu erleichtern,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten die Begriffe:

1. „Rettungseinsatz“ die Maßnahmen zur Auffindung, zur Bergung (einschließlich Betreuung) und zum Abtransport Verunglückter oder Kranker;
2. „Rücktransport“ die Beförderung (einschließlich Betreuung) Verunglückter oder Kranker in den Staat, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie ordnungsgemäß wohnen;
3. „Abgangsstaat“ den Staat, von dessen Gebiet aus das Luftfahrzeug zum Rettungseinsatz oder zum Rücktransport eingesetzt wird;
4. „Bestimmungsstaat“ den Staat, in dem der Rettungseinsatz stattfindet oder aus dem der Rücktransport durchgeführt wird;
5. „Einsatzstelle“ die Stelle, die mit der Durchführung der Rettungseinsätze oder Rücktransporte betraut ist;
6. „Meldestelle“ die Zentralstelle, der Rettungseinsätze zu melden und über die Ersuchen um Bewilligung von Rücktransporten zu leiten sind;
7. „Hilfsstoffe“ die zur Hilfeleistung bei Rettungseinsätzen geeigneten Gegenstände, z. B. Arzneimittel, Seren, Impfstoffe, Stärkungsmittel, diagnostische Mittel, ärztliche Instrumente, Werkzeuge und Geräte für Rettungsexpeditionen.

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen findet Anwendung auf Luftfahrzeuge, die von zivilen Such- und Rettungsorganisationen des einen Staates für Rettungseinsätze im andern Staat oder Rücktransporte aus dem andern Staat eingesetzt

werden, auf das Flug-, Rettungs- und Betreuungspersonal, auf die mit solchen Luftfahrzeugen beförderten Verunglückten oder Kranken und auf mitgeführte Bordvorräte, Betriebs- oder Hilfsstoffe.

(2) Jeder Vertragsstaat kann dem anderen gegenüber unter Angabe der Gründe das Tätigwerden der Such- und Rettungsorganisationen ablehnen. Abgelehnten Such- und Rettungsorganisationen werden die Erleichterungen dieses Abkommens nicht gewährt.

(3) Das Abkommen wird auf Staatsluftfahrzeuge nur angewendet, wenn diese mit ausdrücklicher Bewilligung der zuständigen Behörden des Bestimmungsstaates eingesetzt werden.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten teilen einander auf diplomatischem Wege mit

1. ihre zivilen Such- und Rettungsorganisationen und deren Einsatzstellen (Artikel 1 Ziff. 5);
2. ihre Meldestellen (Artikel 1 Ziff. 6);
3. Ablehnungen von Such- und Rettungsorganisationen (Artikel 2 Abs. 2);
4. die Behörden, die zur Bewilligung eines Einsatzes von Staatsluftfahrzeugen in dem Bestimmungsstaat zuständig sind (Artikel 2 Abs. 3);
5. die Behörden, die zur Bewilligung von Rücktransporten zuständig sind (Artikel 10);
6. die Behörden, die zu Ausschlüssen von der Mitwirkung bei Rettungseinsätzen und Rücktransporten zuständig sind (Artikel 12);
7. vorübergehende Verweigerungen von Erleichterungen (Artikel 14);
8. Änderungen der nach den Ziffern 1 bis 7 mitgeteilten Verhältnisse.

Teil II: Rettungseinsätze

Artikel 4

(1) Luftfahrzeuge (Artikel 2) dürfen bei Rettungseinsätzen auch außerhalb der Zollflugplätze beider Staaten starten und landen.

(2) Für Luftfahrzeuge wird kein Zollpapier verlangt oder ausgestellt. Das Luftfahrzeug, die Bordvorräte und die Betriebs- und Hilfsstoffe gelten im Bestimmungsstaat im Rahmen des Einsatzes als zur abgabenfreien vorübergehenden Verwendung abgefertigt.

(3) Die Luftfahrzeuge dürfen außer den zur Durchführung des Rettungseinsatzes notwendigen Bordvorräten, Betriebs- und Hilfsstoffen keine Waren mitführen. Betäubungsmittel im Sinne der internationalen Abkommen dürfen nur im Rahmen des dringlichen medizinischen Bedarfs mitgeführt und nur durch qualifiziertes Personal verwendet werden.

(4) Die mitgeführten Bordvorräte, Betriebs- und Hilfsstoffe sind, soweit sie beim Rettungseinsatz oder zur Pflege von verunglückten Personen verbraucht werden, von allen Eingangsabgaben befreit. Soweit sie dabei nicht verbraucht werden, sind sie wieder auszuführen. Lassen besondere Verhältnisse die Ausfuhr nicht zu, so sind ihre Art und Menge sowie ihr Aufbewahrungsort der Meldestelle des Bestimmungsstaates anzuzeigen, die die zuständige Zollstelle benachrichtigt; in diesem Falle gilt das nationale Recht des Bestimmungsstaates.

(5) Für Waren, die nach den Absätzen 2 und 4 abgabefrei sind, finden die Vorschriften über die Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze keine Anwendung. Die mitgeführten Betäubungsmittel und ihre Verwendung unterstehen den gesetzlichen Bestimmungen des Abgangsstaates. Dieser hat im Rahmen seiner Bestimmungen angemessene Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung mißbräuchlicher Verwendung von Betäubungsmitteln zu treffen. Diese Vorschrift berührt nicht das Recht des Bestimmungsstaates, an Ort und Stelle Kontrollen vorzunehmen.

Artikel 5

(1) Die Einsatzstelle teilt der Meldestelle des Abgangsstaates den bevorstehenden Rettungseinsatz so frühzeitig wie möglich auf dem schnellsten Wege, z. B. telefonisch, mit. Die Meldestelle des Abgangsstaates benachrichtigt hierauf unverzüglich die Meldestelle des Bestimmungsstaates.

(2) Die Einsatzstelle benachrichtigt unverzüglich die Meldestelle des Abgangsstaates über den Abschluß des Rettungseinsatzes sowie über eine Bergung von Personen. Die Meldestelle des Abgangsstaates leitet diese Meldung an die Meldestelle des Bestimmungsstaates weiter.

Artikel 6

Vor jedem Rettungseinsatz hat die Einsatzstelle dem Luftfahrzeugführer eine Bescheinigung zu übergeben, die den Auftrag, den Abgangs- und Bestimmungsort, die Bezeichnung des zum Einsatz gelangenden Luftfahrzeuges, sowie die Namen, Vornamen, das Geburtsjahr und die Staatsangehörigkeit der eingesetzten Personen enthält.

Artikel 7

(1) Für Grenzübertritte zwischen den beiden Staaten im Rahmen eines Rettungseinsatzes benötigen die für die Rettung eingesetzten und die geretteten Personen kein Grenzübertrittspapier.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die von ihrem Gebiet aus zu einem Rettungseinsatz gestarteten und die auf ihrem Gebiet im Rahmen eines Rettungseinsatzes geborgenen und auf das Gebiet des andern Staates trans-

portierten Personen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit zurückzunehmen. Bei geretteten Personen, die nicht Staatsangehörige des Bestimmungsstaates sind, besteht diese Verpflichtung nur dann, wenn sie nicht Staatsangehörige des Abgangsstaates sind oder vor der Rettung auf dessen Gebiet ordnungsgemäß wohnen. Die Verpflichtung erlischt, wenn die Rückübernahme nicht binnen sechs Monaten seit dem Grenzübertritt verlangt wird.

(3) Der rücknahmepflichtige Vertragsstaat erstattet dem andern die diesem durch die Anwesenheit der geretteten Personen erwachsenden Fürsorge- und Rückschaffungskosten. Bei Angehörigen der beiden Vertragsstaaten wird die deutsch-schweizerische Vereinbarung vom 14. Juli 1952 über die Fürsorge für Hilfsbedürftige, mit Ausnahme der Artikel 2, 6 und 8, angewendet.

Artikel 8

Im Gebiet des Bestimmungsstaates dürfen die eingesetzten Personen Ermittlungen über den Unfall nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden dieses Staates vornehmen.

Artikel 9

(1) Die Artikel 4 bis 8 gelten sinngemäß bei der Bergung von Leichen im Rahmen eines Rettungseinsatzes. Beim Abtransport von Leichen, die ohne Zwischenlandung vom Bestimmungsstaat in den Abgangsstaat verbracht werden, tritt an Stelle des Leichenpasses ein Bericht des Luftfahrzeugführers an die Meldestelle des Abgangsstaates. Diese gibt der zuständigen Behörde ihres Staates und der Meldestelle des Bestimmungsstaates davon Kenntnis.

(2) Die Leichen sind in einer den Umständen angemessenen Umhüllung, z. B. einem Leichensack, zu befördern.

(3) Internationale Abkommen über Leichenbeförderung sind auf diese Einsätze nicht anzuwenden.

Teil III: Rücktransporte

Artikel 10

(1) Rücktransporte sind nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten zulässig. Sie werden nur bewilligt, wenn sie nach ärztlicher Ansicht dringend erforderlich und wenn sie von Pflegepersonal begleitet sind. Die zuständige Einsatzstelle teilt der Meldestelle des Abgangsstaates den beabsichtigten Rücktransport mit. Diese leitet das Ersuchen um Bewilligung des Rücktransportes an die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten weiter, die hierauf der Einsatzstelle ihre Entscheidung über die Meldestelle des Abgangsstaates mitteilen.

(2) Die Entscheidung über das Ersuchen um Bewilligung des Rücktransportes ist binnen 24 Stunden zu treffen; geht der Meldestelle binnen dieser Frist keine Entscheidung zu, gilt die Bewilligung als erteilt.

Artikel 11

Für bewilligte Rücktransporte gelten die Artikel 4, 6 und 7, Absatz 1 und 2, sinngemäß.

Teil IV: Schlußbestimmungen

Artikel 12

(1) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten sind befugt, in ihrem Gebiet wohnende Personen,

die Bestimmungen dieses Abkommens verletzt oder sich anderer Zuwiderhandlungen schuldig gemacht haben, von der weiteren Mitwirkung bei Rettungseinsätzen und Rücktransporten auszuschließen. Für ausgeschlossene Personen werden die Vergünstigungen dieses Abkommens nicht gewährt.

(2) Wenn der andere Vertragsstaat einen Ausschluß gemäß Absatz 1 verlangt, ist seinem Begehren zu entsprechen.

Artikel 13

Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen.

Artikel 14

Jeder der beiden Vertragsstaaten kann die Gewährung der in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit vorübergehend verweigern.

Artikel 15

(1) Dieses Abkommen soll sobald wie möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bern ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieses Abkommen kann jederzeit gekündigt werden; es tritt drei Monate nach seiner Kündigung außer Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 29. April 1965 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
Carstens

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft
Troendle

Schlußprotokoll

Anlaßlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung von Rettungseinsätzen und Rücktransporten mit Luftfahrzeugen haben die Vertragsstaaten zusätzlich folgendes vereinbart:

1. In diesem Abkommen bedeutet der Begriff „Staatsangehörige“ in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland Deutsche im Sinne des Grundgesetzes.
2. Jeder Vertragsstaat behält sich vor, Personen nur dann als ordnungsgemäß auf seinem Gebiet wohnend im Sinne von Artikel 1, Ziffer 2, und Artikel 7, Absatz 2, anzusehen, wenn sie dort zu einem mindestens ein Jahr dauernden Aufenthalt zugelassen worden sind, oder wenn sie seit mindestens einem Jahr eine Aufenthaltserlaubnis besitzen.

GESCHEHEN zu Bonn am 29. April 1965 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
Carstens

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft
Troendle

Briefwechsel

Der Schweizerische Botschafter

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Bonn, den 29. April 1965

Bonn, den 29. April 1965

An den
Staatssekretär des Auswärtigen Amts
Herrn Professor Dr. Karl Carstens

Semer Exzellenz
dem Schweizerischen Botschafter
Herrn Dr. Max Troendle

Herr Staatssekretär!

Herr Botschafter!

Ich habe die Ehre, Ihnen unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Erleichterung von Rettungseinsätzen und Rücktransporten mit Luftfahrzeugen zu bestätigen, daß über folgendes Übereinstimmung besteht:

Ich habe die Ehre, Ihnen unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung von Rettungseinsätzen und Rücktransporten mit Luftfahrzeugen mitzuteilen, daß über folgendes Übereinstimmung besteht:

1. Die Verpflichtung zur Erstattung der Fürsorge- und Rückschaffungskosten nach Artikel 7 Abs. 3 des Abkommens für gerettete Personen, die weder die schweizerische noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, betrifft diejenigen Kosten, die nach dieser Bestimmung in Verbindung mit Artikel 1 der deutsch-schweizerischen Vereinbarung vom 14. Juli 1952 über die Fürsorge für Hilfebedürftige zu erstatten wären, wenn die gerettete Person die schweizerische oder die deutsche Staatsangehörigkeit besäße.

1. Die Verpflichtung zur Erstattung der Fürsorge- und Rückschaffungskosten nach Artikel 7 Abs. 3 des Abkommens für gerettete Personen, die weder die deutsche noch die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, betrifft diejenigen Kosten, die nach dieser Bestimmung in Verbindung mit Artikel 1 der deutsch-schweizerischen Vereinbarung vom 14. Juli 1952 über die Fürsorge für Hilfebedürftige zu erstatten wären, wenn die gerettete Person die deutsche oder die schweizerische Staatsangehörigkeit besäße.

2. Für den Fall, daß die gerettete Person selbst oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten imstande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten. Auch sichern sich die vertragschließenden Teile die nach den Landesgesetzen zulässige Hilfe zur Geltendmachung dieser Ansprüche zu.

2. Für den Fall, daß die gerettete Person selbst oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten imstande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten. Auch sichern sich die vertragschließenden Teile die nach den Landesgesetzen zulässige Hilfe zur Geltendmachung dieser Ansprüche zu.

3. Die Verpflichtung zur Erstattung von Fürsorge- und Rückschaffungskosten nach Artikel 7 Abs. 3 des Abkommens besteht nicht, soweit dem Staate, in dessen Gebiet die Behandlung gewährt wird, gegen einen dritten Staat, dessen Staatsangehörigkeit die gerettete Person besitzt, ein Anspruch auf Erstattung dieser Kosten zusteht.

3. Die Verpflichtung zur Erstattung von Fürsorge- und Rückschaffungskosten nach Artikel 7 Abs. 3 des Abkommens besteht nicht, soweit dem Staate, in dessen Gebiet die Behandlung gewährt wird, gegen einen dritten Staat, dessen Staatsangehörigkeit die gerettete Person besitzt, ein Anspruch auf Erstattung dieser Kosten zusteht.

4. Soweit nach Artikel 7 Abs. 3 des Abkommens Erstattungen für Aufwendungen zugunsten geretteter Personen zu gewähren sind, gelten für die Durchführung und Abrechnung der Erstattungsansprüche die Bestimmungen sinngemäß, die jeweils für die Erstattung von Fürsorgekosten nach der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung vom 14. Juli 1952 in Geltung sind.

4. Soweit nach Artikel 7 Abs. 3 des Abkommens Erstattungen für Aufwendungen zugunsten geretteter Personen zu gewähren sind, gelten für die Durchführung und Abrechnung der Erstattungsansprüche die Bestimmungen sinngemäß, die jeweils für die Erstattung von Fürsorgekosten nach der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung vom 14. Juli 1952 in Geltung sind.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Troendle

Carstens

**Achtundsechzigste Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966
(Zollsätze gegenüber Algerien)**

Vom 7. Februar 1967

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die Vorbemerkungen mit Wirkung vom 9. November 1966 wie folgt geändert:

Der Vorbemerkung B - I wird folgender Unterabsatz c angefügt:

„c - Gegenüber der Demokratischen Volksstaatlichen Republik Algerien werden für Waren aus dem freien Verkehr oder aus dem aktiven Veredelungsverkehr dieses Staates Zollsätze in Höhe der im Rahmen des EWG-Vertrages und des EURATOM-Vertrages am 9. November 1966 geltenden Binnen-Zollsätze angewendet. Die Umstände, von denen die Anwendung dieser

Zollsätze abhängt, können nur entsprechend der im Rahmen von Zollunionen vorgesehenen, im Bundesgesetzblatt oder Bundesanzeiger veröffentlichten Weise nachgewiesen werden. Im Reiseverkehr kann der Nachweis für Waren, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt und insgesamt nicht mehr als 800 Deutsche Mark wert sind, auch anders geführt werden.“

§ 2

Für Einfuhren nach Maßgabe des § 1 vor dem 9. November 1966 sind die jeweils geltenden Binnen-Zollsätze anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Februar 1967

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Achtundachtzigste Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966
(Angleichungszölle — 6. Neufestsetzung)**

Vom 8. Februar 1967

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Soweit durch diese Verordnung Angleichungszollsätze ermäßigt werden, tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 16. Dezember 1966 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Februar 1967

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 9,59 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	11,34	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 98,60 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	8,44	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	15,76	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	13,25	7	—	—	—
	g - andere	9,59	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 9,63 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	11,38	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 96,73 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	8,28	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechen- land- Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	e - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Frankreichs	15,76	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Italiens	12,92	7	—	—	—
	g - andere	9,59	7	32	28,4	7
	b - mit einem Gehalt an Saccharose ein- schließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 40 bis ein- schließlich 50 Gewichtshundertteilen: 1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis ein- schließlich 40 Gewichtshunderttei- len: a - eingeführt aus dem freien Ver- kehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Haupt- marktverband für Ackerbaupro- dukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 14,22 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Ver- kehr der Niederlande	16,81	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Belgiens oder Luxem- burgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichs- abgabe in Höhe von 158,64 bel- gischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Belgiens oder Luxem- burgs	13,58	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Frankreichs	22,12	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Italiens	19,61	7	—	—	—
	g - andere	15,95	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen: a - eingeführt aus dem freien Ver- kehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Haupt- marktverband für Ackerbaupro- dukte), Den Haag, darüber, daß					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Anlei- chungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechen- land- Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	3 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 14,25 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	16,85	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 156,78 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	13,42	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	22,12	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	19,28	7	—	—	—
	g - andere	15,95	7	32	28,4	7
	c - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 50 bis einschließlich 60 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 30 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 18,79 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	22,22	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 220,33 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	18,86	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs- Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen- Zollsatz ‰ des Wertes	Außen-Zollsatz ‰ des Wertes		Griechen- land- Zollsatz ‰ des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	
		DM				
(1)	e - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Frankreichs	28,48	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Italiens	26,31	7	—	—	—
	g - andere	22,31	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Ver- kehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Haupt- marktverband für Ackerbaupro- dukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 18,84 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Ver- kehr der Niederlande	22,27	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamt- lichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 218,57 belgischen Franken für 100 kg Eigenge- wicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Belgiens oder Luxemburgs	18,71	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Frankreichs	28,48	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Italiens	25,97	7	—	—	—
	g - andere	22,31	7	32	28,4	7
	d - mit einem Gehalt an Saccharose ein- schließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 60 bis ein- schließlich 70 Gewichtshundertteilen, auch mit Gehalt an Glukose:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofd- produktschap voor Akkerbouw- produkten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 23,42 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben wor- den ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	27,69	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 280,37 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	24,—	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	34,85	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	32,68	7	—	—	—
	7 - andere	28,68	7	32	28,4	7
	e - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 70 bis einschließlich 80 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 27,97 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	33,07	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 343,92 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	29,44	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	41,21	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	39,71	7	—	—	—
	g - andere	35,04	7	32	28,4	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs- Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen- Zollsatz ‰ des Wertes	Außen-Zollsatz ‰ des Wertes		Griechen- land- Zollsatz ‰ des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	2 - mit einem Gehalt an Glukose von 10 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 28,01 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	33,12	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 342,17 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	29,29	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	41,21	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	39,37	7	—	—	—
	g - andere	35,04	7	32	28,4	7
	3 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 20 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 28,05 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	33,16	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßig	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	Höhe von 340,30 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	29,13	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	41,21	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	39,04	7	—	—	—
	g - andere	35,04	7	32	28,4	7
	f - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 80 Gewichtshundertteilen, auch mit Gehalt an Glukose:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 32,59 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	38,53	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 403,97 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	34,58	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	47,58	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	46,08	7	—	—	—
	7 - andere	35,04	7	32	28,4	7
	g - andere	—	7	32	28,4	7
	2 - vom 1. April 1967 an	—	7	32	28,4	7
	b - andere	—	7	32	28,4	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz	Binnen-Zollsatz	Außen-Zollsatz		Griechenland-Zollsatz
		für 100 kg Eigengewicht	% des Wertes	% des Wertes	allgemein	ermäßigt
1	2	2 a	3	4	5	6
2	<p>Die Tarifnr. 18.06 (Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen) wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Der Absatz B erhält folgende Fassung:</p> <p>B – andere:</p> <p>I – bis 31. März 1967:</p> <p>a – Schokolade, gefüllt, in Tafel- oder Riegelform, mit Gehalt an Saccharose oder Invertzucker:</p> <p>I – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe</p> <p>a) in Höhe von 13,06 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren ohne Gehalt an Milchtrockenstoff,</p> <p>b) in Höhe von 9,78 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,</p> <p>c) in Höhe von 7,78 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen,</p> <p>d) in Höhe von 8,08 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen,</p> <p>e) in Höhe von 7,39 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen,</p> <p>f) in Höhe von 12,87 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen oder</p> <p>g) in Höhe von 16,08 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen</p> <p>erhoben worden ist</p>	DM				
			8			
			höchstens für 100 kg Eigengewicht 32, DM			

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-	Binnen-	Außen-Zollsatz		Griechen-
		Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Zollsatz % des Wertes	% des Wertes		land- Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	allgemein	ermäßigt	6
(2)	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:	DM				
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	15,58	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundert- teilen	11,67	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	—	—	—
	c - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen	9,29	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	—	—	—
	d - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen	9,64	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	—	—	—
	e - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	8,82	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	—	—	—
	f - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen	15,36	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	—	—	—
	g - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichtshundert- teilen	19,19	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,- DM	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Bel- giens oder Luxemburgs, gegen Vorlage					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-	Binnen-	Außen-Zollsatz		Griechen- land- Zollsatz % des Wertes
		Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Zollsatz % des Wertes	% des Wertes allgemein	% des Wertes ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(2)	einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe	DM				
	a) in Höhe von 109,49 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren ohne Gehalt an Milchtrockenstoff oder					
	b) in Höhe von 52,89 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	--	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,-- DM	--	--	--
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	9,46	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,-- DM	--	--	--
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	4,57	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,-- DM	--	--	--
	c - andere	--	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,-- DM	--	--	--
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	13,45	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,-- DM	--	--	--
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	8,10	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,-- DM	--	--	--

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigen-gewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechen-land-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(2)	c - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen	DM 3,75	8 höchstens für 100 kg Eigen-gewicht 32, DM	—	—	—
	d - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen	2,57	8 höchstens für 100 kg Eigen-gewicht 32, DM	—	—	—
	e - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	—	8 höchstens für 100 kg Eigen-gewicht 32, DM	—	—	—
	f - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen	2,09	8 höchstens für 100 kg Eigen-gewicht 32, DM	—	—	—
	g - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichtshundert-teilen	1,76	8 höchstens für 100 kg Eigen-gewicht 32, DM	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	17,87	8 höchstens für 100 kg Eigen-gewicht 32, -- DM	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundert-teilen	9,82	8 höchstens für 100 kg Eigen-gewicht 32, DM	—	—	—
	c - andere	—	8 höchstens für 100 kg Eigen-gewicht 32, DM	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz	Binnen-Zollsatz	Außen-Zollsatz		Griechenland-Zollsatz
		für 100 kg Eigengewicht	‰ des Wertes	‰ des Wertes	allgemein	ermäßigt
1	2	2a	3	4	5	6
(2)	7 - andere:	DM				
	a - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	4,73	8	34	27,4	8
			höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,- DM	höchstens 18 ‰ 64,- DM für 100 kg Eigengewicht	höchstens 16,2 ‰ 64,- DM für 100 kg Eigengewicht	höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,- DM
	b - andere	—	8	34	27,4	8
			höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,- DM	höchstens 18 ‰ 64,- DM für 100 kg Eigengewicht	höchstens 16,2 ‰ 64,- DM für 100 kg Eigengewicht	höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,- DM
	b - andere gefüllte Schokolade, ausgenommen Pralinen, mit Gehalt an Saccharose oder Invertzucker:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdprodukschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 11,30 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren ohne Gehalt an Milchtrockenstoff,					
	b) in Höhe von 8,03 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	c) in Höhe von 6,03 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen,					
	d) in Höhe von 6,33 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen,					
	e) in Höhe von 5,64 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen,					
	f) in Höhe von 11,12 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen oder					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
		2a	3	allgemein	ermäßigt	6
1	2			4	5	
(2)	g) in Höhe von 14,33 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen erhoben worden ist	DM	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,-- DM	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	13,49	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,-- DM	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	9,58	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,-- DM	—	—	—
	c - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen	7,20	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,-- DM	—	—	—
	d - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen	7,55	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,-- DM	—	—	—
	e - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	6,73	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,-- DM	—	—	—
	f - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen	13,27	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,-- DM	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Anlei- chungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz ‰ des Wertes	Außen-Zollsatz ‰ des Wertes		Griechen- land- Zollsatz ‰ des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
(2)	g - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	DM 17,10	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32. DM	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 83,68 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren ohne Gehalt an Milchtrockenstoff oder					
	b) in Höhe von 27,08 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32. -- DM	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	7,23	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32. DM	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	2,34	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32.-- DM	—	—	—
	c - andere	—	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32.-- DM	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs:					
a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	18,97	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32. --DM	—	—	—	

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-	Binnen-	Außen-Zollsatz		Griechen-
		Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Zollsatz % des Wertes	% des Wertes		land- Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
(2)	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundert- teilen	DM 13,62	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32, — DM	—	—	—
	c - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen	9,27	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32, — DM	—	—	—
	d - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen	8,09	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32, — DM	—	—	—
	e - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	4,75	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32, — DM	—	—	—
	f - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen	7,61	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32, — DM	—	—	—
	g - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichtshundert- teilen	7,28	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32, — DM	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Ita- liens:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	25,18	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32, — DM	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundert- teilen	17,13	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32, — DM	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Anlei- chungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz ‰ des Wertes	Außen-Zollsatz ‰ des Wertes		Griechen- land- Zollsatz ‰ des Wertes
				allgemein	ermaßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(2)	c - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen	DM 7,40	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM	—	—	—
	d - andere	—	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM	—	—	—
	7 - andere:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff ...	1,18	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM	34 höchstens 18 ‰ + 64,— DM für 100 kg Eigen- gewicht	27,4 höchstens 16,2 ‰ + 64,— DM für 100 kg Eigen- gewicht	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen	9,27	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM	34 höchstens 18 ‰ + 64,— DM für 100 kg Eigen- gewicht	27,4 höchstens 16,2 ‰ + 64,— DM für 100 kg Eigen- gewicht	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM
	c - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen	8,09	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM	34 höchstens 18 ‰ + 64,— DM für 100 kg Eigen- gewicht	27,4 höchstens 16,2 ‰ + 64,— DM für 100 kg Eigen- gewicht	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM
	d - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	6,73	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM	34 höchstens 18 ‰ + 64,— DM für 100 kg Eigen- gewicht	27,4 höchstens 16,2 ‰ + 64,— DM für 100 kg Eigen- gewicht	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM
	e - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen	7,61	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM	34 höchstens 18 ‰ + 64,— DM für 100 kg Eigen- gewicht	27,4 höchstens 16,2 ‰ + 64,— DM für 100 kg Eigen- gewicht	8 höchstens für 100 kg Eigen- gewicht 32,— DM

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz	Binnen-Zollsatz	Außen-Zollsatz		Griechenland-Zollsatz
		für 100 kg Eigengewicht	% des Wertes	% des Wertes	allgemein	ermäßigt
1	2	2 a	3	4	5	6
(2)	f - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichts-hundertteilen	DM 7,28	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 18 % + 64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 16,2 % + 64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	g - andere	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 18 % + 64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 16,2 % + 64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	c - andere	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 18 % + 64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 16,2 % + 64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	H - vom 1. April 1967 an	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 18 % + 64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 16,2 % + 64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	b) Folgende Anmerkung 3 zu Absatz B-I wird angefügt: 3. Pralinen sind bissengroße Stücke gefüllter Schokolade beliebiger Form mit einem Stückgewicht von höchstens 20 Gramm.					
3	In der Tarifnr. 19.07 (Brot usw.) erhält der Absatz C folgende Fassung: C - andere: I - Brot und Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl: a - bis 31. März 1967: 1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande: a - gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproductieschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 6,57 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	5	—	—	—
	b - andere	7,62	5	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz ‰ des Wertes	Außen-Zollsatz ‰ des Wertes		Griechen- land- Zollsatz ‰ des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(3)	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens, Frankreichs, Italiens oder Luxemburgs	—	5	—	—	—
	3 - andere	6,09	5	28	—	5
	b - vom 1. April 1967 an	—	5	28	—	5
	II - andere	—	5	28	—	5
4	Die Tarifnr. 19.08 (Feine Backwaren usw.) erhält folgende Fassung: Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao: A - Kekse und Biskuits: I - nicht gezuckert	—	7	40	32	7
	II - gezuckert: a - bis 31. März 1967: 1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproductieschap voor Akkerbouwproducten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe a) in Höhe von 6,85 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen, b) in Höhe von 8,86 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder c) in Höhe von 10,06 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen erhoben worden ist	—	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(4)	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:	DM				
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	8,10	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen .	10,47	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	11,90	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 20,56 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
	b) in Höhe von 38,55 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	1,76	7	—	—	—
	2 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	3,30	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Anlei- chungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz " % des Wertes	Außen-Zollsatz " % des Wertes		Griechen- land- Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(4)	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs:	DM				
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	2,84	7	—	—	—
	2 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	4,55	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	3,54	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	4,61	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	5,25	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	7 - andere:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	8,10	7	40	35	7
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	10,47	7	40	35	7
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	11,90	7	40	35	7
	b - andere	—	7	40	35	7
	b - vom 1. April 1967 an	—	7	40	35	7
	B - andere:					
	I - Waffeln:					
	a - bis 31. März 1967:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(4)	<p>einer Bescheinigung der „Hoofdprodukschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe</p> <p>a) in Höhe von 6,85 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen,</p> <p>b) in Höhe von 8,86 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder</p> <p>c) in Höhe von 10,06 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>erhoben worden ist</p> <p>2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:</p> <p>a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:</p> <p>1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen</p> <p>2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen</p> <p>3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen</p> <p>b - andere</p> <p>3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe</p>	DM				
		—	7	—	—	—
		8,10	7	—	—	—
		10,47	7	—	—	—
		11,90	7	—	—	—
		—	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(4)		DM				
	a) in Höhe von 20,56 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
	b) in Höhe von 38,55 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	1,76	7	—	—	—
	2 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	3,30	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	2,84	7	—	—	—
	2 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	4,—	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens:						
a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr						

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
		2 a	3	allgemein	ermäßigt	6
		DM				
(4)	als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	3,54	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	4,61	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	5,25	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	7 - andere:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	8,10	7	40	—	7
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	10,47	7	40	—	7
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	11,90	7	40	—	7
	b - andere	—	7	40	—	7
	b - vom 1. April 1967 an	—	7	40	—	7
	II - Brot und Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl:					
	a - bis 31. März 1967:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproductschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 2,47 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - andere	2,92	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens, Frankreichs, Italiens oder Luxemburgs	—	7	—	—	—
	3 - andere	—	7	40	—	7
	b - vom 1. April 1967 an	—	7	40	—	7
	III - andere	—	7	40	—	7
	Anmerkung zu den Absätzen A - II - a - 5 - a und B - I - a - 5 - a					
	Die Angleichungs-Zollsätze sind nicht anzuwenden auf Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Saarkontingente.					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz " " des Wertes	Außen-Zollsatz " " des Wertes	
				allgemein	ermäßigt
1	2	2 a	3	4	5
5	Die Tarifnr. 35 05 (Dextrine usw.) erhält folgende Fassung: Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke: A - Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke: I - bis 31. März 1967: a - Dextrine auf der Grundlage von Kartoffelstärke; lösliche oder geröstete Kartoffelstärke: 1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 9,02 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist 2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande 3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 27,50 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist 4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs 5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs 6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens 7 - andere b - andere Dextrine; andere lösliche oder geröstete Stärke: 1 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens, der Niederlande, Frankreichs, Luxemburgs oder Italiens 2 - andere II - vom 1. April 1967 an B - Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke Anmerkung zu Abs. A - I - a - 5 Der Angleichungs-Zollsatz ist nicht anzuwenden auf Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen des Saarkontingents.	DM			
		--	5	--	--
		10,47	5	--	--
		--	5	--	--
		2,31	5	--	--
		2,80	5	--	--
		--	5	--	--
		8,90	5	26	--
		--	5	26	--
		--	5	26	--
		--	5	22	18